
S 17 R 274/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 274/17
Datum	01.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 472/20
Datum	28.01.2022

3. Instanz

Datum	12.01.2023
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 01.04.2020 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im zweiten Rechtszug nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die dem Kläger mit Bescheid vom 04.09.2001 festgestellte Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für seine Tätigkeit bei der Beigeladenen ab dem 01.01.2015 fortbesteht.

Der Kläger ist am 00.00.1969 geboren und Volljurist.

Bereits am 19.07.2001 stellte der Klager einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) fur eine Tatigkeit als Rechtsanwalt/Steuerassistent bei der R Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft (C). Die Tatigkeit nahm der Klager dann zum 01.08.2001 auf.

Die Beklagte erteilte antragsgema mit Datum vom 04.09.2001 einen Bescheid ber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Der Beginn der Befreiung wurde auf den 01.08.2001 festgesetzt. Unter Hinweis â€“ im Bescheid auf Seite 2 â€“ war unter anderem ausdrucklich aufgefahrt:

â€žDie Befreiung ist nicht personen- sondern tatigkeitsbezogen.

â€!

 Die Befreiung erstreckt sich nicht auf berufsfremde Beschaftigungen/Tatigkeiten, selbst wenn die Mitgliedschaft in der Berufskammer und in der Versorgungseinrichtung fortbesteht. Insoweit sind Pflichtbeitrage zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.

â€!â€œ

Mit weiterem Befreiungsbescheid vom 03.12.2001 befreite die Beklagte den Klager dann antragsgema ebenfalls von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fur seine zeitlich befristete Beschaftigung vom 01.02.2001 bis zum 31.07.2001 als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Teilzeitbeschaftigung beim Institut fur Mittelstandsforschung P GmbH. In einer Anlage zu dem Bescheid wies die Beklagte darauf hin, dass es sich bei der Tatigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nicht um eine berufsspezifische Beschaftigung als Rechtsanwalt handle, die Befreiung aber aufgrund der im Voraus zeitlichen Befristung moglich sei.

Der Klager nahm bereits am 15.05.2002 eine Beschaftigung als Syndikusanwalt bei dem Beigeladenen â€“ G Steuerberater PartG mbH â€“ auf.

Am 18.02.2015 stellte der Klager dann unter anderem einen Antrag auf Feststellung des Fortbestehens seiner mit Bescheid vom 04.09.2001 festgestellten Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auch ber den 31.12.2014 hinaus. Hilfsweise stellte er einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fur die nichtselbstandig ausgebte berufsspezifische Beschaftigung bzw. Tatigkeit als Rechtsanwalt bei dem Beigeladenen ab dem 01.01.2015 und einen Antrag auf Erstattung der Leistung von Rentenversicherungsbeitragen aus den Einknfte aus der nichtselbstandigen berufsspezifischen Beschaftigung bzw. Tatigkeit als Rechtsanwalt bei der Beigeladenen an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land

Nordrhein-Westfalen ab dem 01.01.2015, solange nicht bestandskräftig über die vorgenannten Anträge entschieden sei.

Mit Bescheid vom 24.03.2015 lehnte die Beklagte den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) für die Beschäftigung als Syndikusanwalt bei dem Beigeladenen im Wesentlichen mit der Begründung ab, es bestehe zunächst kein originärer Anspruch auf Befreiung. Auch wirke der Bescheid vom 04.09.2001 nicht auf die neue Beschäftigung. Eine Befreiung gemäß [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) sei auf die jeweils ausgeübte konkrete Beschäftigung oder Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber beschränkt. Ein Bestandsschutz für eine weitere Beschäftigung nach Beendigung der befreiten Beschäftigung könne aus dem Befreiungsbescheid nicht hergeleitet werden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 20.04.2015 Widerspruch. An keiner Stelle im Befreiungsbescheid vom 04.09.2001 sei erwähnt worden, dass eine Beschränkung der Befreiung auf den aktuellen Arbeitgeber bestehe.

Am 15.03.2016 stellte der Kläger infolge der seit dem 01.01.2016 durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte geltenden neuen Bestimmungen folgende Anträge:

- Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge an die berufsständige Versorgungseinrichtung für Syndikusrechtsanwälte,
- Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte.

Mit Bescheid vom 16.09.2016 befreite die Beklagte den Kläger zunächst für die hier in Rede stehende Tätigkeit bei dem Beigeladenen von der Versicherungspflicht für die Zeit ab 07.07.2016 nach [§ 231 Abs. 4 b SGB VI](#). Mit weiterem Bescheid vom 30.11.2016 erklärte sie dann auch die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für die vom Kläger ausgeübte Beschäftigung bei dem Beigeladenen rückwirkend für die Zeit vom 15.05.2002 bis zum 06.07.2016 nach [§ 231 Abs. 4 b SGB VI](#).

Mit Bescheid vom 10.01.2017 teilte die Beklagte dem Kläger noch mit, dass die zu Unrecht gezahlten Beiträge für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 06.07.2016 nach [§ 286 f SGB VI](#) an das zuständige Versorgungswerk erstattet würden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.02.2017 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück und vertiefte die Argumentation aus dem Ausgangsbescheid.

Der Klager hat am 24.03.2017 Klage beim Sozialgericht Detmold erhoben und die Auffassung vertreten, der Bescheid vom 04.09.2001 sei nicht auf eine Befreiung bezuglich eines konkreten Arbeitgebers beschrankt.

Der Klager hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.03.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2017 zu verurteilen, festzustellen, dass die mit Bescheid vom 04.09.2001 festgestellte Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht fur seine Tatigkeit bei der Beigeladenen uber den 31.12.2014 hinaus fortbesteht.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat hierzu zunachst auf die Urteile des BSG vom 03.04.2014 ([B 5 RE 13/14 R](#), [B 5 RE 9/14 R](#), [B 5 RE 3/14 R](#)) verwiesen und vorgetragen, fur abhangig beschaftigte Rechtsanwalte bei nicht anwaltlichen Arbeitgebern (sog. Syndikusanwalte) sei ein Recht auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach [ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) verneint worden. Im ubrigen gelte jede Entscheidung uber die Befreiung nur fur eine ganz konkrete Beschaftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber. Werde diese Beschaftigung aufgegeben, ende auch die Wirkung der Befreiung. Der Befreiungsbescheid aus dem Jahr 2001 sei demnach bereits mit der Aufgabe der Beschaftigung unwirksam geworden.

Das Sozialgericht Detmold hat mit Beschluss vom 26.02.2018 den Steuerberater G zum Verfahren beigeladen und anschlieend nach entsprechender Anhorung der Beteiligten im Erorterungstermin vom 18.09.2019 die Klage mit Gerichtsbescheid vom 01.04.2020 abgewiesen; hierzu hat das Sozialgericht Detmold zunachst auf die drei Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 Bezug genommen und weiter ausgefahrt, das BSG habe in seinem weiteren Urteil vom 31.10.2012 â€“ [B 12 R 3/11 R](#) â€“ entschieden, dass sich die Befreiung stets auf eine ganz konkret ausgebte Tatigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber beschranke. Mit dem Wechsel des Arbeitgebers oder der Tatigkeit ende daher die Befreiung. Vertrauensschutz konne nur fur die Beschaftigung hergeleitet werden, fur die der Befreiungsbescheid ursprunglich erteilt worden sei.

Gegen den am 11.05.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 10.06.2020 Berufung eingelegt.

Der Klager beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 01.04.2020 zu andern und die

Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.03.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2017 zu verurteilen, festzustellen, dass die mit Bescheid vom 04.09.2001 festgestellte Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auch für seine Tätigkeit bei der Beigeladenen über den 31.12.2014 hinaus fortbesteht.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Gerichtsbescheid sei nicht zu beanstanden.

Der Senat hat zunächst mit Schreiben vom 11.08.2020 auf die Entscheidungen des BSG vom 13.12.2018 ([B 5 RE 1/18 R](#) und [B 5 RE 3/18 R](#)) verwiesen und ausgeführt, dass die Wirkung von sogenannten Formularbescheiden damit abschließend entschieden sei und kein Raum mehr für eine positive Entscheidung bestehe.

Nach einer Breitenaufforderung vom 20.11.2020 hat der Kläger vertiefend vorgetragen, er habe aufgrund des Bescheides vom 04.09.2001 ein rechtlich geschütztes Vertrauen in den Bestand dieser Entscheidung. Diese gelte auch ununterbrochen bis heute fort. Daran änderten auch die Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 nichts. Seine Beschäftigung habe sich nicht im Sinne der Rechtsprechung des BSG geändert. Die den Entscheidungen des BSG vom 13.12.2018 zugrunde liegende Formulierung der dort zu beurteilenden Befreiungsbescheide sei auch abweichend von den Formulierungen in seinem Bescheid. In seinem Bescheid sei ausdrücklich aufgeführt: *„Die Befreiung gilt“*. Dies sei die unmissverständliche Anordnung einer Rechtsfolge für den Empfängerhorizont. Auch die Erklärungen im Hinweisteil seien rechtlich nicht relevant. Die Reichweite des ihm auferlegten Tuns, Duldens oder Unterlassens *„also bei einem Arbeitgeberwechsel, der keine Änderung seiner berufsspezifischen Beschäftigung mit sich brächte, einen neuen Befreiungsbescheid zu beantragen“* hätte gerichtlich geklärt werden müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und der Verwaltungsakten der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Ä

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist mit ihrem Feststellungsbegehren zulässig, hinsichtlich ihres Anfechtungsteils jedoch bereits unzulässig (hierzu unter I.); mit dem Feststellungsbegehren ist sie unbegründet (hierzu unter II.).

Die Berufung ist zunächst fristgerecht eingelegt worden. Gegen den am 11.05.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 10.06.2020 Berufung eingelegt; die Berufung ist daher innerhalb eines Monats eingelegt worden und daher im Sinne des [ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) fristgerecht.

Die Berufung ist auch als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage statthaft; [ 54 Abs. 1 Satz 1](#), [ 55 Abs. 1 Nr. 1](#) i.V.m. [ 56 SGG](#). Der Klager macht mit seinem Berufungsantrag – so wie im Verhandlungstermin am 28.01.2022 zu Protokoll genommen – ein Begehren im Sinne einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage geltend.

Der Klager verfolgt zunchst unter nderung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Detmold vom 01.04.2020 die Aufhebung des Bescheides vom 24.03.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2017. Mit dem hier streitig gestellten Ausgangsbescheid vom 24.03.2015 hat die Beklagte den Antrag des Klagers vom 18.02.2015 abgelehnt, ihn von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) fr die Beschftigung als Syndikusanwalt bei dem Beigeladenen zu befreien. Hinsichtlich dieses reinen Anfechtungsteils ist das Begehren des Klagers jedoch bereits unzulssig, da er fr seine Ttigkeit beim Beigeladenen bereits vollstndig befreit ist; und zwar mit Bescheid vom 16.09.2016 fr die hier in Rede stehende Ttigkeit beim Beigeladenen ab 07.07.2016 und dann mit weiterem Bescheid vom 30.11.2016 auch rckwirkend fr die Zeit vom 15.05.2002 bis zum 06.07.2016. Auch erfolgte mit dem Bescheid vom 01.10.2017 eine entsprechende Beitragserstattung an das Versorgungswerk fr den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 06.07.2016.

Soweit der Klager mit der Antragstellung aber auch ein Feststellungsbegehren formuliert hat, ist dieser Feststellungsantrag zulssig. Mit dem Feststellungsantrag begehrt der Klager festzustellen, dass die mit Bescheid vom 04.09.2001 festgestellte Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auch fr seine Ttigkeit bei dem Beigeladenen ber den 31.12.2014 hinaus fortbesteht.

Dieses Begehren ist zunchst im Sinne des [ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) statthaft: Der Klager begehrt damit die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhltnisses i.S.e. nicht bestehenden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Diesem Feststellungsbegehren steht zunchst nicht das allgemeine Rechtsschutzbedrfnis entgegen. Der Senat konnte den Klager insoweit nicht darauf verweisen, sein Recht auerprozessual durchzusetzen. Der Klager hatte bereits mit seinem Antrag vom 16.02.2015 ausdrcklich auch ein Feststellungsbegehren dergestalt geltend gemacht, dass er die Feststellung des Fortbestehens seiner mit Bescheid vom 04.09.2001 festgestellten Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auch fr seine bei dem Beigeladenen ausgebte Ttigkeit ber den 31.12.2014 hinaus begehrt. Letztlich hat die Beklagte mit

dem hier in Streit stehenden Ablehnungsbescheid vom 24.03.2015 auch verbindlich über dieses Feststellungsbegehren entschieden, sodass der Kläger nicht auf einen einfacheren Weg zur Geltendmachung dieses Begehrens verwiesen werden kann.

Der Kläger hat auch das notwendige Feststellungsinteresse. Ein Feststellungsinteresse kann auch bei Wiederholungsgefahr angenommen werden (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, Â§ 55 Rz. 15b); ein Feststellungsinteresse in dieser Form liegt hier vor. Zwar ist der im Verhandlungstermin protokollierte Antrag mit dem Feststellungsbegehren auf die konkrete Tätigkeit des Klägers bei dem Beigeladenen beschränkt. Der Kläger hat sich im Verhandlungstermin am 28.01.2022 aber weitergehend ausdrücklich auch dahingehend eingelassen, dass er mit diesem (Feststellungs-)Begehren Klarheit darüber erstrebt, ob er sich auch bei möglichen Änderungen, sei es durch Rückgabe der Zulassung als Syndikusanwalt, sei es bei einem eventuellen Arbeitgeberwechsel, auf die Wirkungen des Bescheides der Beklagten vom 04.09.2001 berufen kann. Diese Erklärung ist im Verhandlungstermin am 28.01.2022 zu Protokoll genommen worden. Dies stellt ein hinreichendes berechtigtes (konkretes) rechtliches Interesse im Sinne des [Â§ 55 SGG](#) dar.

II. Die Berufung ist jedoch auch mit diesem Feststellungsbegehren unbegründet; der Kläger hat insoweit keinen Anspruch auf die von ihm begehrte Feststellung der Fortwirkung des Bescheides vom 04.09.2001 für seine Tätigkeit beim Beigeladenen über den 31.12.2014 hinaus; [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#). Der Kläger kann aus diesem Bescheid vom 04.09.2001 gerade keine Rechte am seinem Beschäftigungsverhältnis beim Beigeladenen im Sinne einer Befreiung auch für diese Tätigkeit nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) herleiten.

Die in einem derartigen Formularbescheid erteilte Befreiung bezieht sich nicht auf den Beruf als solchen, sondern auf die konkret ausgeübte Beschäftigung (hierzu unter A.). Ein solcher Bescheid begründet auch in keinerlei Hinsicht ein schutzwürdiges Vertrauen des Bescheidempfängers (hierzu unter B.).

A. Die in einem derartigen Formularbescheid erteilte Befreiung, wie sie dem Kläger im Bescheid vom 04.09.2001 für seine Tätigkeit bei der R ab 01.08.2001 erteilt wurde, bezieht sich nicht auf den Beruf als solchen, sondern auf die konkret ausgeübte Beschäftigung. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung zur Wirkung der Formularbescheide in diesem Sinne abschließend entschieden (BSG, Urteil vom 13.12.2018 â€“ [B 5 RE 3/18 R](#) â€“, SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 19, Rn. 4; BSG, Urteil vom 13.12.2018 â€“ [B 5 RE 1/18 R](#) â€“, SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 18, Rn. 4; bestätigt auch in für BSG, Urteil vom 16.06.2021 â€“ [B 5 RE 4/20 R](#)).

Die Rechtsprechung des BSG zu den Formularbescheiden ist auch auf den vom Senat zu beurteilenden Fall übertragbar. Der Kläger dringt daher mit seinem Vortrag aus dem Schriftsatz vom 20.02.2021 nicht durch, die Formulierungen aus den Bescheiden, die der BSG-

Rechtsprechung zugrunde lagen und die Formulierungen in seinem Bescheid seien nicht miteinander vergleichbar. Die Formulierungen in den Formularbescheiden, in denen das BSG zu entscheiden hatte (BSG, Urteil vom 13.12.2018 â€“ [B 5 RE 3/18 R](#) â€“, SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 19, Rn. 4; BSG, Urteil vom 13.12.2018 â€“ [B 5 RE 1/18 R](#) â€“, SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 18, Rn. 4), entsprechen in wesentlichen ZÃ¼gen der Formulierung aus dem Bescheid vom 04.09.2001. Der Bescheid vom 04.09.2001 ist mit seinen Hinweisen nach Auffassung des Senats sogar noch klarer gefasst als die vom BSG zu beurteilenden Formularbescheide. Der Senat bezieht sich insoweit auf die im Bescheid einschlieÃig gemachten Hinweise â€“ im Bescheid auf Seite 2; hier ist unter anderem ausdrÃ¼cklich aufgefhrt:

â€“Die Befreiung ist nicht personen- sondern tÃ¤tigkeitsbezogen.

â€“

Â Die Befreiung erstreckt sich nicht auf berufsfremder BeschÃ¤ftigungen/TÃ¤tigkeiten, selbst wenn die Mitgliedschaft in der Berufskammer und in der Versorgungseinrichtung fortbesteht. Insoweit sind PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.

â€“/â€œ

B. Ein solcher Formularbefreiungsbescheid begrÃ¼ndet auch kein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen des Bescheidempfhngers. Das BSG hat in den erwÃ¤hnten Entscheidungen festgestellt, dass Anhaltspunkte fÃ¼r ein schÃ¤tzenswertes Vertrauen in den uneingeschrÃ¤nkten Fortbestand der ursprÃ¼nglich erteilten Befreiung von der Versicherungspflicht nicht ersichtlich sind (BSG, Urteil vom 13.12.2018 â€“ [B 5 RE 1/18 R](#) â€“, Rn. 68; BSG, Urteil vom 13.12.2018 â€“ [B 5 RE 3/18 R](#) â€“, Rn. 48; jeweils in Fortfhung zu BSG, Urteil vom 31.10.2012 â€“ [B 12 R 5/10 R](#) â€“, SozR 4-2600 Â§ 231 Nr 5). WÃ¤hrend die zitierten Entscheidungen vom 13.12.2018 keine Volljuristen in einem SyndikusrechtsanwaltsverhÃ¤ltnis betrafen, sondern sich auf Bauingenieure bezogen, hat das BSG in seiner jÃ¼ngsten Entscheidung vom 16.06.2021 ([B 5 RE 4/20 R](#)) seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 zur Wirkung von Formularbescheiden bestÃ¤tigt und diesmal ausdrÃ¼cklich auch ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen bei einem KIÃ¤ger, der von Beruf Volljurist ist, verneint.

Der Senat sieht im Ãœbrigen gerade schon deshalb kein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen des KIÃ¤gers, weil neben dem Befreiungsverfahren fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei der R, das in dem hier in Rede stehenden Befreiungsbescheid vom 04.09.2001 gemÃ¼ndet hat, auch der Befreiungsbescheid vom 03.12.2001 hinsichtlich der zeitlich befristeten BeschÃ¤ftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit der entsprechenden Anlage zum Bescheid zu berÃ¼cksichtigen ist. Auch aus diesem Bescheid geht hervor, dass eine Befreiungsregelung gerade nicht personenbezogen, sondern immer tÃ¤tigkeitsbezogen ist und daher fÃ¼r jede neue TÃ¤tigkeit ein neuer Befreiungsantrag notwendig ist.

Soweit der Klager nach der Betreibensaufforderung im Berufungsverfahren noch dergestalt weiter vorgetragen hat, die Reichweite des ihm auferlegten Tuns, Duldens oder Unterlassens – also bei einem Arbeitgeberwechsel, der keine nderung seiner berufsspezifischen Beschftigung mit sich bringt, einen neuen Befreiungsbescheid zu beantragen – htte gerichtlich geklrt werden mssen, begrndet diese Argumentation ebenfalls kein schutzwrdiges Vertrauen. Es war gerade an dem Klger, diese Frage gerichtlich klren zu lassen. Auch dieser (weitergehende) Vortrag im Berufungsverfahren zeigt, dass sich der Klger gerade nicht auf Vertrauensschutz berufen kann.

Erst recht wird sich der Klger nicht auf Vertrauensschutz bei einem knftigen – heute noch nicht bestimmten – Arbeitgeber berufen knnen. Dies begrndet zwar im vorliegenden Fall das notwendige Feststellungsinteresse; angesichts des hier gefhrten Rechtsstreits und insbesondere angesichts der stndigen hchstgerichtlichen Rechtsprechung des BSG zur Fortwirkung der Formularbescheide kann sich der Klger jedoch bei einem neu einzugehenden Arbeitsverhltnis gerade nicht mehr auf ein schutzwrdiges Vertrauen berufen. Dem Klger ist die mangelnde Fortgeltungswirkung des Befreiungsbescheides vom 04.09.2001 auf knftige Arbeitsverhltnisse angesichts der klaren Rechtsprechung des BSG und angesichts des hier gefhrten Prozesses bewusst.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von [ 160 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.



Erstellt am: 29.03.2023

Zuletzt verndert am: 23.12.2024